



Feststellung gemäß §§ 5, 7-12 UVPG
Änderung der 110-kV-Leitung Abzweig Conneforde - Wiesmoor (LH-14-007)

Die Avacon Netz GmbH hat für das o.g. Vorhaben gem. § 43b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Änderungen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen der Erweiterung des Umspannwerks (UW) Conneforde werden im Umfeld der Anlage Verstärkungen und Anpassungen von Leitungsanschlüssen zum UW und an der Schaltanlage notwendig. Daraus ergibt sich die Änderung der 110-kV-Leitung Conneforde – Wiesmoor (LH-14-007).

Entlang einer Strecke von ca. 530 m werden zwei Masten rückgebaut und durch zwei neue Masten ersetzt. Die Trasse bzw. die Anbindung an das UW wird dabei um ca. 100 m nach Südwesten verschoben und an ein neu zu errichtendes Portal angebunden. Geographisch gesehen befindet sich das Vorhaben in den Landkreisen Friesland und Ammerland und berührt die Stadt Varel sowie die Gemeinde Wiefelstede.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers/ der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

§ 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG normiert, dass auch Änderungsvorhaben Vorhaben im Sinne des UVPG sind. Gem. § 9 in Verbindung mit § 7 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht für das Änderungsverfahren, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung wird anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung,
- den Schutzgütern, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können sowie der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei werden die von der Avacon Netz GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und der Abrissarbeiten

Entlang der Strecke von ca. 530 m werden zwei Masten rückgebaut und durch zwei neue Masten ersetzt. Der Standort des ersten Mastes (120n) befindet sich im Landkreis Friesland, der zweite Mast (119n) befindet sich auf dem Gelände des UW und damit im Landkreis Ammerland. Der betroffene Abschnitt der 110-kV-Leitung von Mast 120 bis 119 verlief bislang geradlinig bis zum UW. Nach dem Neubau von Mast 120n schwenkt die Trasse leicht nach Süden ab. Dadurch wird der Anschluss an das neu zu errichtende Portal am UW um ca. 100 m nach Süd-Westen verschoben.

Der neue Mast 119n ist ein Winkelendmast mit einer Höhe von 32 m (bisher 23,92 m). Der Tragmast 120 wird durch einen Winkelabspannmast ersetzt. Als Mastgestänge wird wieder das Einebenenmastgestänge zum Einsatz kommen mit einer Höhe von ca. 27,00 m (bisher 24,45 m).

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Neben dem o.g. Vorhaben sind vier weitere Anpassungen von Zuleitungen zum UW mit geringem Umfang geplant. Dabei handelt es sich um die Vorhaben

- 110-kV-Leitung Abzweig Conneforde (LH-14-043),
- 110-kV-Leitung Einsatz eines temporären Baueinsatzkabels (LH-14-007),
- 110-kV-Leitung Conneforde-Varel (LH-14-012A (020) / LH-14-012) und
- 110-kV-Leitung Berne-Conneforde (LH-14-006),

derselben Art, die in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen und funktional aufeinander bezogen sind. Demnach sind es kumulierende Vorhaben i.S.d. § 10 Abs. 4 UVPG. Relevante Vorhabensmerkmale, die im Zusammenwirken zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, sind nicht zu erwarten, da es zu keiner Vermehrung von Leitungen und Masten im Bereich des Vorhabens kommt. Darüber hinaus werden die Vorhaben nicht gleichzeitig, sondern nacheinander umgesetzt.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

1.3.1 Fläche

Es kommt zu einer temporären Flächeninanspruchnahme für baubedingte Arbeitsflächen (für Gründung, Mastmontage, Seilzug etc.) und Zuwegungen. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden vorübergehend in Anspruch genommene Flächen in ihren Ausgangszustand zurückgeführt.

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch den Ersatzneubau der Leitungsmasten gleicht sich durch die Demontage der zwei Bestandsmasten aus.

1.3.2 Boden

Durch den Baubetrieb kann es zu Bodenverdichtungen auf Baustellen und Zufahrten kommen. Der Boden (mittlerer Podsol) im Bereich des alten Mastes M120 und des neuen Mastes M120n weist keine standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit auf. Der Boden (mittlerer Pseudogley-Podsol) an den Standorten der Masten M119 und M119n weist ursprünglich eine geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit auf, befindet sich aber auf dem UW-Gelände, wo von einer Vorbelastung des Bodens aufgrund von Bautätigkeiten ausgegangen werden muss.

Bei der Errichtung der Fundamente für zwei Leitungsmaste und für das Portal fällt Bodenaushub an. Teilweise erfolgt ein Wiedereinbau des Bodens am Maststandort oder eine Verfüllung der Fundamentgruben der Rückbaumasten. Überschüssiger Boden wird von der Baustelle abtransportiert, fachgerecht entsorgt oder verwertet. Die Neuversiegelung aufgrund der Fundamentköpfe der neuen Masten gleicht sich durch den Rückbau der zwei alten Masten aus.

Nach Beendigung der Baumaßnahme werden temporäre Befestigungen vollständig entfernt und wenn erforderlich eingegrünt. Darüber hinaus erfolgen unter Berücksichtigung der DIN 19731¹ und DIN 18915² Maßnahmen zur Tiefenlockerung.

1.3.3 Wasser

Der nächstliegende relevante Oberflächenwasserkörper befindet sich in ca. 500 m Entfernung vom Vorhaben. Auf diese Entfernung sind keine Auswirkungen des Vorhabens, weder von Mastrück- noch vom Mastneubau auf die Gewässer zu erwarten.

Auch das in > 7,5 bis 10 m Tiefe liegende Grundwasser ist nicht von dem Vorhaben betroffen.

1.3.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Weißensteinweg, der das UW nach Nordwest abgrenzt, wird von einer hohen Strauch-Baumhecke der Wertstufe (IV) III gesäumt (hohe Rot-Buchen, Stiel-Eichen, Hänge-Birken, Vogelbeeren, Weißdorn, Holunder und andere Sträucher). Im Bereich der geplanten Querung zum neuen Mast M119n befindet sich eine Lücke in der Hecke, aber auch eine hohe Eiche. Aufgrund der Höhe von 32 m des in unmittelbarer Nähe geplanten Mastes ist eine Wuchshöhenbeschränkung der Gehölze jedoch nicht erforderlich, so dass es nicht zu einer Beeinträchtigung des wertvollen Biotops kommt.

Biotoptypen der Wertstufen III – V sind nur in Form der Strauch-Baumhecke vertreten. Sie wird jedoch durch das Vorhaben nicht beschädigt, sondern nur überspannt und bleibt somit unberührt und unbeeinträchtigt. Auch Standorte bzw. Habitate gefährdeter Arten sind von keinem der Vorhabensteile betroffen.

Eine Erhöhung der Gefährdung von Tierarten infolge von Verdrängungs-, Barriere-, Fallen- oder Kollisionseffekten von Bauwerken ist aufgrund der geringen Veränderung gegenüber dem Vorzustand nicht zu befürchten.

Durch den Einsatz von Baumaschinen und die Anwesenheit des Menschen kann es zu Störungen von Tieren im Umfeld der Bautätigkeiten kommen. Die beanspruchten Flächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten fachgerecht rekultiviert, so dass sie kurz- bis mittelfristig wieder als potentieller Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu Verfügung stehen.

¹ Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial

² Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Die im Zuge des Leitungsabbaus zu entfernenden Betonfundamentteile, Bodenaushub, Leiterseile und Stahlgittermasten werden gem. den geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzen entsorgt und dem Wertstoffkreislauf wieder zugeführt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Bei der Errichtung der Fundamente für zwei Leitungsmaste und für das Portal fällt Bodenaushub an. Teilweise erfolgt ein Wiedereinbau des Bodens am Maststandort oder eine Verfüllung der Fundamentgruben der Rückbaumasten. Überschüssiger Boden wird von der Baustelle abtransportiert, fachgerecht entsorgt oder verwertet. Die Änderungen der Bauausführung und der technischen Ausführung ergeben keine relevanten Veränderungen hinsichtlich der betriebsbedingten Emissionen.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Es werden keine Stoffe und Technologien eingesetzt, die ein spezielles Unfallrisiko implizieren.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfallverordnung, insofern ist die Planänderung nicht relevant.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Während des temporären Baustellenbetriebs kommt es in geringem Umfang zu Luftverunreinigungen. Da die Bauzeit eines Mastes auf wenige Tage beschränkt ist, bewirkt die Planänderung keine zusätzlichen oder erheblichen Risiken für die menschliche Gesundheit. Der Betrieb der Hochspannungsleitung bleibt unverändert, gesetzlich festgelegte Grenzwerte der 26. BImSchV werden auch nach Umsetzung der Maßnahme eingehalten. Betriebsbedingte Vorhabensmerkmale, die über das aktuelle Maß der Bestandsleitung hinausgehen, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Am Standort befinden sich Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen und Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Elektrizität. Die geplanten Änderungen haben jedoch keine anderweitigen oder zusätzlichen Auswirkungen auf die weitere Nutzung der Flächen. Das bestehende UW ist von Wiesen, Weiden und Ackerflächen umgeben. Der Bereich des Vorhabenstandortes ist insgesamt durch das bestehende UW und diverse vorhandene Freileitungen vorbelastet.

Darüber hinaus befinden sich keine Siedlungsschwerpunkte, zentrale Orte oder Gebäude mit empfindlicher Nutzung im Trassenverlauf oder in dessen unmittelbaren Nähe.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Biotoptypen der Wertstufe III – V sind nur in Form der o.g. Strauch-Baumhecke vertreten. Sie wird jedoch durch das Vorhaben nicht beschädigt, sondern nur überspannt und bleibt somit unberührt und unbeeinträchtigt.

Anderweitige Qualitätskriterien werden durch die Änderungen im Vergleich zur aktuellen Trasse nicht zusätzlich beeinflusst. Baubedingte, betriebsbedingte und anlagenbedingte Auswirkungen sind unerheblich oder werden durch beispielsweise entsprechende Bauzeitenregelungen, Baumschutzmaßnahmen, Schonung verdichtungsempfindlicher Böden oder auch die Wiederherstellung der Bodenhorizonte und -struktur wirksam vermieden bzw. ausgeglichen.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Planänderung erfolgt in Bereichen außerhalb von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten. Der Südrand des nächstgelegenen EU-Vogelschutzgebietes „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ liegt über 9 km entfernt im Nordosten. Folglich wirkt das Vorhaben auch nicht von außen in abseits gelegene Natura 2000-Gebiete hinein.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 Absatz 1 BNatSchG vorhanden. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Bockhorner Moor“ liegt gut 1,8 km entfernt westlich des Vorhabenraums.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Nationalparke (NP) nach § 24 Absatz 1 BNatSchG und keine nationalen Naturmonumente nach § 24 Absatz 4 BNatSchG vorhanden. Der Südrand des nächstgelegenen Nationalparks „niedersächsisches Wattenmeer“ liegt nordöstlich in über 10 km Entfernung.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Vorhabenraum erstreckt sich außerhalb von Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Wellige Geestlandschaft mit Gehölzstrukturen und Wald“ liegt nordöstlich, ca. 1,4 km entfernt. Das Biosphärenreservat „Niedersächsisches Wattenmeer“ liegt über 10 km nordöstlich.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Im betroffenen Trassenabschnitt sind keine Naturdenkmäler erfasst.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine geschützten Landschaftsbestandteile oder Alleen gemäß § 29 BNatSchG vorhanden. Der nächstgelegene geschützte Landschaftsbestandteil „Heinenberg“ liegt ca. 1,5 km entfernt in Richtung Osten.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Maststandorte werden nicht auf Flächen errichtet, die nach § 30 BNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen sind.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Es sind keine Gebiete gem. des Wasserhaushaltsgesetzes betroffen. Ca. 500 m nordöstlich befindet sich ein Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung, welches durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt und bereits überschritten sind, vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Der Vorhabenraum liegt in etwa 1 km Entfernung vom Ferienpark am Bernsteinsee, der zu Conneforde gehört. Dabei werden die Grenzwerte hinsichtlich der Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit eingehalten.

2.3.11 amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Archäologische Relevanzbereiche und Denkmäler werden vom Vorhaben nicht berührt.

2.3.12 Weitere in den §§ 23 bis 29 BNatSchG genannten Schutzgebiete sowie im NAGBNatSchG geschützte Bereiche

Die gesamte Leitungstrasse befindet sich außerhalb von Naturparken. Der nächstgelegene Naturpark „Wildeshauser Geest“ liegt über 25 km entfernt, südöstlich von Oldenburg.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen

Baubedingte Auswirkungen auf die SG Pflanzen, Tiere, Boden und Fläche sind lokal auf den Eingriffsbereich und zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt. Bodenverdichtungen sind zudem reversibel. Insgesamt sind die baubedingten Auswirkungen von geringer Intensität und Komplexität.

Anlagebedingte Auswirkungen auf die SG Pflanzen, Tiere, Boden und Fläche durch die Neuversiegelung im Bereich des Fundaments sind insgesamt kleinflächig. Weitere Anlage- oder Betriebsbedingte Auswirkungen, die über das aktuelle Maß der Bestandsleitung hinausgehen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Relevante vorhabenbedingte Auswirkungen auf die SG Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, biologische Vielfalt (s. Pflanzen und Tiere), Luft, Klima, Landschaft und kulturelles Erbe oder die Wechselwirkungen zwischen den SG gehen vom Vorhaben nicht aus.

Da es sich um ein Änderungsvorhaben von geringer Dimension in einem vorbelasteten Raum handelt, sind vorhabenbedingte Auswirkungen insgesamt von geringer Schwere, Komplexität und räumlicher Ausdehnung (punktuell, lokal). Baubedingte Auswirkungen sind zudem von geringer Dauer (Bauphase) und reversibel.

Die kumulierenden Vorhaben sind von ähnlich geringer Dimension. Es kommt zu keiner Vermehrung von Leitungen und Masten im Bereich des Vorhabens. Darüber hinaus werden die Vorhaben nicht gleichzeitig, sondern nacheinander umgesetzt. Relevante Vorhabenmerkmale, die im Zusammenwirken zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, sind somit nicht zu erwarten.

Aufgrund der oben beschriebenen Kriterien gehen von der Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus.

Ergebnis:

Nach überschlägiger Prüfung ist abschließend festzustellen, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien Auswirkungen durch die Planänderung aufgrund ihrer Dimension und begrenzten Dauer hinsichtlich ihrer Schwere und Komplexität insgesamt nicht geeignet sind zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen. Eingriffe durch die Planänderung werden im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht für die Planänderung nicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG).

i.A.

Theurer (P231)